

Sicherung der Altersvorsorge: Modellvorschlag für eine Totalrevision



Das Abstimmungsplakat für ein Ja zum AHV-Gesetz, das am 6. Juli 1947 von 75.6 Prozent der Stimmenden angenommen wurde.

Mit der Finanzkrise ist fraglich geworden, ob die Kapital- und Geldmärkte die Altersvorsorge dauerhaft mitfinanzieren können, oder ob sie im Gegenteil für die kommende Generation zu einer Falle werden. Das strukturelle Defizit bei der AHV wird zwar immer wieder vorhergesagt, die Prognose dann aber regelmässig um zehn Jahre nach vorn verschoben – aktuell soll es um das Jahr 2017/2018 eintreffen. Das Pensionskassensystem hingegen gerät schon zum zweiten Mal innerhalb eines Jahrzehnts in arge Bedrängnis. Mit grosser Besorgnis sehen die Menschen ihre Altersguthaben durch die massiven Verluste auf den Wertchriften-Portefeuilles der Pensionskassen dahinschwinden. Das in der zweiten Säule in der Altersvorsorge angewandte Kapitaldeckungsverfahren hat deshalb viel von seinem Glanz verloren, während das Umlageverfahren (AHV, erste Säule) wieder an Reputation gewonnen hat.

Zur Denknetz-Fachgruppe Politische Ökonomie

gehören Martin Gallusser, Thomas Heilmann, Helmut Knolle, Beat Ringger, Hans Schächli, Linda Stibler, Bernhard Walpen, Johannes Wickli.

In der Euphorie der ständig steigenden Aktienkurse in den letzten Jahrzehnten ging vergessen (oder wurde unterschlagen), dass das Drei-Säulen-System nicht dem von Volk und Ständen erteilten Verfassungsauftrag entspricht. Da-

mit wird ein erstrangiges sozialpolitisches Ziel verfehlt. Artikel 112 der Bundesverfassung legt die Grundlagen der AHV und der IV fest. Ziffer b dieses Artikels besagt, dass die Renten der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung »den Existenzbedarf angemessen zu decken« hätten. Artikel 113 enthält die Grundsätze der Beruflichen Vorsorge (BV, Pensionskassen) und lautet in Absatz a: »Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.« Die AHV-Rente soll laut Verfassung also die Existenzsicherung gewährleisten, die BV-Renten sollen darüber hinaus den erworbenen Lebensstandard sichern. Die AHV ist mit ihren Renten zwischen 1140 und 2280 Franken (Stand 2009) offensichtlich nicht in der Lage, für eine »gesicherte Existenz im Alter« zu sorgen. Die Ergänzungsleistungen wiederum, die die Existenzsicherung subsidiär garantieren sollen, werden kantonal unterschiedlich gehandhabt. Sie werden nicht automatisch, sondern nur auf Antrag ausbezahlt. Bei ihrer Festsetzung werden die Pensionskassenrenten mitverrechnet. Damit müssen diese Renten bei den unteren Einkommen mehr und mehr der Existenzsicherung dienen, statt die »Fortführung einer angemessenen Lebenshaltung« zu garantieren, wie es die Verfassung vorschreibt.

Der archimedische Punkt der Reformdiskussion

In diesem Beitrag erläutern wir, warum wir das Umlageverfahren für weitaus zweckmässiger erachten, um eine sichere und gerechte Altersvorsorge zu finanzieren. Wir entwickeln den Vorschlag für eine Totalrevision der Altersvorsorge, die im obligatorischen Bereich den vollständigen Wechsel zugunsten des Umlageverfahrens vorsieht. Eine beträchtlich ausgebauter AHV soll für Normalverdienende die kombinierte Erfüllung der Verfassungsaufträge (Existenzsicherung und Fortführung der bisherigen Lebensführung) sicherstellen. Die Mindestrenten belaufen sich in unserem Vorschlag auf 3500 Franken für Einzelpersonen und 5250 Franken für Ehepaare, die Maximalrenten sollen auf 5000 respektive 7500 Franken zu stehen kommen. Vom Zeitpunkt der Revision an soll jeder neue Beitragsfranken nur noch in diese stark ausgebauter AHV fliessen. Die Pensionskassen werden im obligatorischen Bereich nicht mehr mit neuen Geldern alimentiert. Unser Reformvorschlag strebt also die sukzessive Überführung der obligatorischen Rentensicherung auf das einfache, transparente und einer demokratischen Steuerung unterworfenen Regime des Umlageverfahrens an. Dieses Verfahren ist dem Kapitaldeckungsverfahren bei nüchterner Betrachtung in fast jeder Hinsicht überlegen, was wir in der Folge nachweisen werden.

Unser Reformvorschlag stellt eine Art archimedischen Punkt dar, von dem aus eine Revision der Altersvorsorge am transparentesten konzipiert werden kann. Der Begriff archimedischer Punkt geht auf den griechischen Mathematiker Archimedes zurück und bezeichnet jenen Ort, an dem der Hebel angesetzt werden muss, wenn die grösstmögliche Wirkung erzielt werden soll. Reformkonzepte müssen auf die Frage antworten, ob sie weiterhin zwei so unterschiedliche parallele Systeme (Umlage und Kapitaldeckung) erhalten wollen oder nicht, in welches Verhältnis sie diese Systeme zueinander stellen und welche Ansprüche sie jeweils zu sichern gedenken. Von unserem Angelpunkt aus ergibt sich in dieser Hinsicht die grösstmögliche Klärung; von hier aus können auch weitere Fragen auf einfache Weise angegangen werden. Dazu gehört beispielsweise der Umgang mit den Ansprüchen an die zweite Säule, die bis zum Datum einer Reform erworben werden. Wir schlagen hier vor, dass jene obligatorischen Beiträge, die bis zum Zeitpunkt einer Revision in die 2. Säule einbezahlt worden sind, weiterhin nach der bestehenden Gesetzgebung verwaltet werden, also auf der Basis des 1985 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Bisher erworbene Ansprüche bleiben folglich erhalten.¹ Der Systemwechsel würde also graduell vollzogen. Die beiden Systeme werden im Prinzip so lange parallel geführt, wie Ansprüche an die Pensionskassen bestehen. Leistungen werden dabei gemäss der Zeitdauer bezahlt, in der die Erwerbstätigen in den verschiedenen Systemen versichert waren. Allerdings wird vom Zeitpunkt der Revision an kein neuer obligatorischer Franken mehr in das Kapitaldeckungsverfahren eingebracht.

Im ersten Teil unseres Textes analysieren wir die gegenwärtigen Probleme in der Beruflichen Vorsorge (2. Säule). Wir diskutieren dabei insbesondere die Frage nach der Zweckmässigkeit der Finanzierung und nach der Bedeutung der demografischen Entwicklung. Im zweiten Teil erläutern wir unser Reformkonzept.

1. Teil: Pensionskassen sind nicht zukunftsfähig

Die heutige Altersvorsorge: Einige Zahlen und Grössenordnungen

Die Altersvorsorge ist mit Abstand das wichtigste und aufwändigste Sozialwerk der Schweiz. Die entsprechenden Relationen zeigt Tabelle 1.

Die in der Tabelle aufgeführten Werte machen deutlich, dass die Altersvorsorge einen beträchtlichen Teil der Finanzen der staatlich re-

	Einnahmen	Anteil an Gesamteinnahmen	Ausgaben	Anteil an Gesamtausgaben	Bemerkungen
AHV, Hinterbliebene, EL zur AHV	35'350	25.6%	33'413	28.3%	Inkl. der bedarfsorientierten Ergänzungsleistungen (1731 Mio)
BVG/Pensionskassen Alter, Hinterbliebene	50'920	36.9%	33'267	28.2%	BVG-Gesamteinnahmen (53'734 Mio) bzw. -ausgaben (36'081 Mio), abzüglich der Leistungen bei Invalidität (2814 Mio, BfS, Tabelle 1.3.2.3.1). Dieser Abzug entspricht bei den Einnahmen nur einer Näherung, was für unseren Zweck genügt.
Total der Alterssicherung	86'270	62.5%	66'680	56.5%	
Total der Sozialen Sicherungssysteme	137'914	100%	118'159	100%	Ohne weitere Sozialwerke wie Stipendien, Subventionen der Spitäler, Sozialhilfe etc.

Tabelle 1: Relationen und Gesamtbeträge der Altersvorsorge. Alle Angaben für das Jahr 2007 in Millionen Franken.

Quelle BSV, Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV, aus »Sozialversicherungen der Schweiz, Taschenstatistik

gultierten sozialen Wohlfahrt beansprucht. Die nächstgrösseren Bereiche sind die Existenzsicherung während der Erwerbsphase und die Gesundheitsversorgung, die mit je knapp 30'000 Millionen Franken der Leistungen zu Buche schlagen. Die viel geschmähte Sozialhilfe hingegen beansprucht lediglich 3302 Millionen Franken. Auffällig ist zudem, dass die Einnahmen der Pensionskassen beträchtlich über den Leistungen liegen. Das hängt damit zusammen, dass sich die 2. Säule immer noch in der Aufbauphase befindet. In dieser Phase liegen die Kapitalien, die die Erwerbstätigen jährlich neu ansparen, höher als die Auszahlungen an die PensionärInnen. Tabelle 2 zeigt die Finanzströme in der Beruflichen Vorsorge für das Jahr 2006 im Detail.

Die berufliche Vorsorge unterteilt sich in ein obligatorisches und ein überobligatorisches Segment. Das Obligatorium deckt ein Lohnband ab, das oben von der dreifachen maximalen AHV-Rente begrenzt wird. Gegenwärtig beläuft sich dieser Wert auf ein Jahreseinkommen von 82'080 Franken. Gegen unten wird der so genannte Koordinationsabzug subtrahiert; er entspricht 7/8 der maximalen AHV-Rente (gegenwärtig CHF 23'940.-). Nur diejenigen Lohnanteile, die innerhalb dieses Bandes liegen, können – und müssen – nach den Bestimmungen des BVG versichert werden. Die meisten Pensionskassen versichern jedoch

				Bemerkungen
Gesamteinnahmen	53'734			In dieser Summe sind Eintrittseinlagen und Austrittszahlungen von je rund 5 Milliarden enthalten. Diese Zahlungen erfolgen bei einem Stellenwechsel und stellen lediglich Transferzahlungen zwischen den Vorsorgeeinrichtungen dar.
Davon Sozialbeiträge		33'395		
Davon Arbeitgeber			19'908	59.6% der Sozialbeiträge
Davon Arbeitnehmer			13'488	40.4% der Sozialbeiträge. Dieser Anteil erhöht sich um die Einkünfte ohne Stellenwechsel, die im Betrag ebenfalls halten sind.
Davon Kapitalerträge		15'081		Kapitalertrag ohne Kapitalwertänderungen
Gesamtausgaben	36'081			Dieser Posten ist nur zufällig praktisch identisch mit Sozialbeiträgen
Davon Sozialleistungen		26'895		Renten und Kapitaleleistungen
Davon Hinterbliebene			3116	
Davon Invalidität			2508	Dieser Betrag dient nicht der Altersvorsorge oder den Hinterbliebenen und ist deshalb in Tabelle 1 ausgeklammert worden
Durchführungskosten		2563		

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben der Beruflichen Vorsorge (Pensionskassen). Alle Angaben für das Jahr 2006 in Millionen Franken.

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistisches Lexikon

auch Lohnanteile ausserhalb (vor allem oberhalb) dieses Bandes. Sie sind in diesem überobligatorischen Bereich jedoch nicht den Regeln der BV-Gesetzgebung unterworfen und können sich wie eine normale private Lebensversicherung verhalten.

Für Normalverdienende ist jedoch der im Obligatorium versicherte Teil weitaus bedeutender als der überobligatorische Anteil. Wer nach 1985 in das Versicherungsregime eingetreten ist (das Obligatorium gilt ab dem 25. Altersjahr) und weniger als 82'080 Franken pro Jahr verdient, ist ausschliesslich obligatorisch versichert. Zum Vergleich: Der Medianlohn betrug im Jahr 2006 in der Schweiz 68'088 Franken. Der Begriff bezeichnet jenen Lohn, bei dem 50 Prozent der LohnbezügerInnen mit ihrem Einkommen darüber liegen und 50 Prozent darunter.

Die Gesamtsumme der Gelder, die in der zweiten Säule angespart worden sind, war im Jahr 2007 enorm: 605'459 Millionen Franken. Diese Summe umfasst sowohl den obligatorischen als auch den überobligatorischen Anteil der beruflichen Vorsorge. Davon werden 29'730 Mil-

lionen Franken als technische Rückstellungen und 51'499 Millionen als Wertschwankungsreserven verbucht. Das gesamte Vorsorgekapital der wirtschaftlich aktiven Versicherten wird mit 287'520 Millionen Franken ausgewiesen, das Vorsorgekapital der Versicherten, die bereits in Rente sind, mit 226'025 Millionen. Der Anteil der im Obligatorium verwalteten Vorsorgevermögen beträgt 158'226 Millionen Franken (alle Werte: BfS, Tabelle B.06.1.Z). Diese letzte Summe liegt beträchtlich unter dem Gesamtbetrag des Vorsorgekapitals, was auf Anheb nicht zu erwarten wäre. Das hängt damit zusammen, dass das Obligatorium erst 1985 in Kraft getreten ist. Sämtliche vorher angesparten Versicherungsgelder werden noch im Regime des Überobligatoriums verwaltet.

Die Geldbeträge, die im Rahmen der 2. Säule angespart werden, müssen auf den Kapital- und Immobilienmärkten angelegt werden. 2006 machten die Erträge aus diesen Anlagen rund 15 Milliarden Franken aus. Für das Krisenjahr 2008 muss nun aber mit enormen Verlusten in der Grössenordnung von mehreren Dutzend Milliarden Franken gerechnet werden. Die Schätzungen schwanken von rund 70 (BVS) bis zu 120 Milliarden Franken (R. Strahm). Dieser Betrag liegt über den Wertschwankungsreserven von rund 51 Milliarden Franken, mit denen Verluste auf den Anlagemärkten aufgefangen werden sollen. Der Kapitalstock der 2. Säule wird also in seiner Substanz einknicken. Dadurch gerät ein Grossteil der Kassen in die so genannte Unterdeckung. Eine Kasse ist dann in Unterdeckung, wenn ihr Anlagevermögen nicht mehr ausreicht, um die Rentenansprüche der Versicherten garantieren zu können. Im Kapitaldeckungsverfahren müssen diese Ansprüche ja aus dem Kapital und den entsprechenden Erträgen gedeckt sein. Kassen in Unterdeckung müssen zu Lasten der Beitragszahlenden und/oder der RentenbezügerInnen saniert werden.

Ein Hinweis noch auf die Durchführungskosten. Diese belaufen sich bei der zweiten Säule gemäss BSV auf 2563 Millionen Franken (2006) und umfassen die ausgewiesenen Kosten der Pensionskassen und der Lebensversicherer, wobei die effektiven Kosten laut BfS höher liegen dürften (Pensionskassenstatistik 2007). Der vergleichbare Werte bei der AHV/IV lag im Jahr 2008 bei 816.4 Millionen Franken (Zusammenstellung der Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen vom 22.6.09). Die Kosten für die technische Verwaltung der BV, bei denen ein direkter Vergleich möglich und sinnvoll ist, sind allerdings gleich hoch wie jene von AHV/IV. Diese deutliche Differenz wird hauptsächlich von den Vermögensverwaltungskosten verursacht.

Tabelle 3 verdeutlicht die finanzielle Situation der AHV. Diese wird überwiegend mit Sozialbeiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitneh-

				Bemerkungen
Gesamteinnahmen	34'389.8			
Davon Sozialbeiträge		24'072.3		Arbeitnehmende und Arbeitgeber bezahlen je 50%
Davon Beiträge der öffentlichen Hand		8814.8		Entspricht 25.6% der Einnahmen und 27.8% der Ausgaben
– Bund			5183.2	
– Kantone			1153.2	Wird ab 1.1.08 vom Bund übernommen
– Mehrwertsteuer			2071.8	
– Steuern Spielbanken			406.5	
Davon Erträge auf Anlagen aus dem Ausgleichfonds		1493.9		
Gesamtausgaben	31'682.3			
Davon Rentenleistungen		30'876.8		
Davon individuelle Hilfsmittel und Organisationen		94.9		
Davon Beiträge an Institutionen		284.9		
Davon Durchführungs- und Verwaltungskosten		141.2		Die gesamten Durchführungskosten für AHV und IV beliefen sich 2008 auf CHF 816.4 Mio. Darin sind auch die Vollzugskosten der einzelnen AHV-Ausgleichskassen enthalten.

Tabelle 3: Einnahmen und Ausgaben der AHV in Millionen Franken.

Quelle: BfS, Betriebsrechnung der AHV, Statistisches Lexikon.

menden sowie mit Staatsbeiträgen finanziert. Letztere decken 27.8 Prozent der Ausgaben. In den Jahren 2003 bis 2007 erzielte die AHV regelmässig Überschüsse, die zwischen 1499 und 2708 Millionen Franken betragen.

Die AHV unterhält ebenfalls einen Reservefonds (Ausgleichsfonds), um die Rentenzahlungen auch dann sicherstellen zu können, wenn Schwankungen bei den Einnahmen auftreten. Die Gelder in diesem Fonds werden aktiv bewirtschaftet und an den Finanzmärkten angelegt. Im Crash-Jahr 2008 führte dies zu Buchverlusten von 4658 Millionen Franken, was der AHV ein insgesamt negatives Ergebnis von minus 2286 Millionen bescherte. Ende 2008 enthielt der Ausgleichsfonds 22'959 Millionen Franken. Dabei ist berücksichtigt, dass die Defizite der Invalidenversicherung aus diesem Fonds ausgeglichen werden. Ende 2009 betragen diese Defizite 12'773 Millionen Franken. Die AHV selbst verfügt also über Reserven in der Höhe von 34'732 Millionen.

Die Sozialbeiträge, die heute in die Pensionskassen fliessen, liegen

1.595 Mal höher als jene, die der AHV zugute kommen. Der BV-Kapitalstock soll sich bis zum Vollausbau gegenüber heute mehr als verdoppeln. Entsprechend vergrössern sich die Risiken und die zweifelhaften Wirkungen, die mit der 2. Säule verbunden sind. Beispielsweise erhöht das Pensionskassensystem die Ungleichheit im Alter, statt für einen Ausgleich zu sorgen. Darauf kommen wir noch im Detail zu sprechen.

Die Eichhörnchen-Illusion

In unserem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist eine sorgfältige, von Interessengruppen (z.B. Versicherungsunternehmen) unbeeinflusste kritische Sicht auf das Kapitaldeckungsverfahren. Im diesem Verfahren zahlt der einzelne Erwerbstätige monatlich Beträge auf ein persönliches Konto bei seiner Pensionskasse ein. Die am Ende des Erwerbslebens angesparte Summe wird nach einem gesetzlich festgelegten Umwandlungssatz in eine monatliche Rente umgerechnet.² Das angesparte Kapital und seine Zinserträge sollen die Rentenansprüche decken. Im Umlageverfahren hingegen werden die Einzahlungen der Erwerbstätigen direkt für die Renten der PensionärInnen verwendet. Die aktuell einbezahlten Beiträge der Erwerbstätigen werden also unmittelbar zur Finanzierung der Renten umgelegt. Das ist bei der AHV der Fall.

Das Kapitaldeckungsverfahren vermittelt die Vorstellung einer Einrichtung, die nach dem Eichhörnchenprinzip funktioniert. Die Eichhörnchen sammeln und sparen Nüsse, um im Winter über Nahrungsvorräte zu verfügen. Die Menschen sparen einen Teil des Einkommens, um im Alter davon zehren zu können (»Spare in der Zeit, so hast du in der Not«). Diese Nüsschen (das ersparte Geld) sollen sich zudem von selbst vermehren und damit nach den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern zum »dritten Beitragszahler« werden.

Dieses Konstrukt erweist sich zunehmend als doppelte Illusion. Im Grunde lässt es sich bereits am Eichhörnchenprinzip ablesen: Nüsse lassen sich einen Winter lang lagern, danach werden sie ungeniessbar. Diese Binsenwahrheit lässt sich auch auf Geld übertragen. Geld kann man nicht essen und nicht anziehen, man muss sich davon Essen, Kleider etc. kaufen. Wer fürs Alter spart, ist darauf angewiesen, dass andere in seinem Alter »Nüsse« produzieren, die er mit seinem ersparten Geld erwerben kann. Ob die Altersvorsorge auf dem Umlageverfahren oder dem Kapitaldeckungsverfahren (oder einem gemischten System) beruht: immer ist es der erwerbstätige Teil der Bevölkerung, der die Güter und Dienstleistungen für die Gesamtbevölkerung herstellt. Darin unterscheiden sich die beiden Systeme in keiner Weise. Dass sich das System der

zweiten Säule besser dafür eignet, die demografische Entwicklung zu berücksichtigen und die Rentenansprüche der alternden Bevölkerung zu gewährleisten, ist also eine Täuschung.

Das zeigt eine weitere Überlegung: Wenn alle Mitglieder einer Generation zwar eine perfekte kapitalgedeckte Alterssicherung haben, aber keine Kinder, so wird nach einigen Jahrzehnten erkennbar, dass – sobald die Senioren pensioniert sind – nun auch kein Sozialprodukt mehr erstellt wird. Der Kapitalstock entwertet sich deshalb, weil es immer weniger Leute gibt, die die Grundstücke oder Wohnungen im Besitz der Pensionskassen nutzen oder die in den Unternehmen arbeiten, deren Aktien im Kapitalstock enthalten sind. Das grosse Produktivvermögen für eine zu kleine nächste Generation wird entweder gar nicht oder nur zu real sinkenden Preisen von der nächsten Generation übernommen. Auch bei perfekter Kapitaldeckung ist der Anteil, zu dem die umfangmässig ›kleinere‹ nächste Generation bereit ist, auf eigenen Konsum zu verzichten, die Grenze für die Alterssicherung der vorangegangenen Generation. Mit anderen Worten: Wenn niemand mehr da ist, um zu produzieren, so nützen auch die grössten angesparten Kapitalien nichts. Der stark individualistische Anspruch der 2. Säule vermittelt also eine Illusion, spiegelt ein juristisch abgesichertes, verbrieftes Anrecht vor. Dieses Anrecht kann sich aber unter Umständen als nicht einlösbar erweisen. Während also beim Umlageverfahren die Verteilung auf demokratische und transparente Weise entschieden wird, fusst das Kapitaldeckungsverfahren auf den ungewissen Erfolgsaussichten volatiler und von Spekulation getriebener Märkte.

Kapitalerträge als ›dritter Beitragszahler?‹

Die zweite Illusion begriffte die Selbstvermehrung der Nüsse. Immer wieder wird als Argument angeführt, trotz aller Nachteile und Unsicherheiten lasse sich mit dem Kapitaldeckungsverfahren eine Rendite erwirtschaften, die höhere Renten ermögliche als das Umlageverfahren. Während das Umlageverfahren an die Produktivitätsgewinne in der Schweiz gekoppelt sei, könne man mit dem Kapitaldeckungsverfahren von jenen Weltregionen profitieren, in denen die Produktivität rascher steige als in der Schweiz. Gerade deshalb müsse man vermehrt Anlagen im Ausland ermöglichen. Wir bezweifeln, dass dieses Argument auf lange Sicht zutrifft. Abgesehen davon: wenn ein solcher Werttransfer dauerhaft gelänge, würde dies bedeuten, dass die Renten in der Schweiz teilweise auf Kosten anderer Volkswirtschaften finanziert würden. Das wäre zumindest in dem Masse der Fall, wie die globalen Wirtschaftsbeziehungen von Ungerechtigkeiten geprägt sind. Eine solche unsolida-

rische Basis ist unseres Erachtens insbesondere für eine Sozialversicherung nicht tragbar.

Es ist nun allerdings keineswegs so, dass die Kapitalien stets an die ›produktivsten Orte‹ wandern. In den letzten Jahren wurden enorme Kapitalbeträge in die Konsummaschinerie der USA investiert, zum Beispiel in unsichere Hypotheken. Der Zusammenbruch dieser aufgeblähten Immobilienmärkte hat innerhalb weniger Monaten enorme Summen vernichtet – unter anderem viele Pensionskassengelder. Diese Gelder sind auf unabsehbare Zeit verloren. Mit dem Konkurs US-Investment-Bank Lehmann Brothers vom 15. September 2008 ist zusätzlich ein Prozess in Gang gekommen, der historische Ausmasse angenommen hat. Kapitalerträge als dritter Beitragszahler könnten für eine ganze Generation zur Illusion werden. Die Vorstellung, die Nüsse (das angesparte Kapital) würden sich ununterbrochen von selbst vermehren, hält der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise nicht stand. Tatsächlich existiert weltweit viel mehr Kapital, als es nachhaltige, realwirtschaftliche Investitionsmöglichkeiten gibt. Während rund 30 Jahren liess sich die Vorstellung aufrecht erhalten, die Finanzmärkte würden diese Kapitalüberschüsse auffangen und aus sich selbst heraus gesicherte Erträge schöpfen. Doch erleben wir nun einen historischen Einbruch: Es ist zu befürchten, dass der weltweite nominelle Kapitalstock noch stärker reduziert wird, als es bereits im letzten Jahr der Fall war (Huffs Schmid et al. 2007. Siehe dazu auch die Artikel von Jörg Huffs Schmid auf Seite 10 und Michael Husson auf Seite 22).

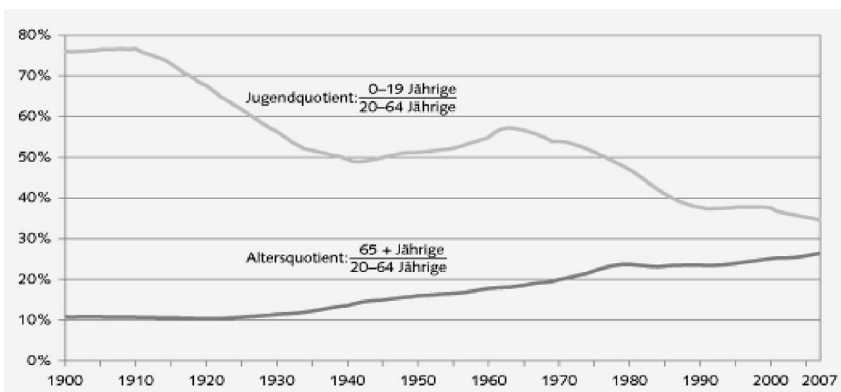
Die Schweizer Pensionskassen haben im Zuge dieser Korrekturen bereits Werte im Umfang von 70 oder mehr Milliarden Franken abschreiben müssen. Selbst für den Fall, dass der Kapitalstock stabilisiert werden könnte, geht eine Vielzahl von ÖkonomInnen davon aus, dass sich die Finanzmärkte für manche Jahre auf einem weit tieferen Ertragsniveau bewegen werden als in den letzten 30 Boomjahren. Das würde bedeuten, dass auf die ›glückliche Generation‹, die von ausserordentlichen Kapitalerträgen profitieren konnte, nun eine Generation der VerliererInnen folgt. Diese Generation muss damit rechnen, dass sie real weniger an Rentenleistungen erhält, als sie einbezahlt hat.

Die Demagogie mit der Demografie

In den letzten Jahren ist immer und immer wieder ein Argument wiederholt worden, das auf den ersten Blick hieb- und stichfest erscheint. Es lautet: Die Altersvorsorge sei gefährdet, weil das Verhältnis der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung zur Zahl der AltersrentnerInnen (Altersquotient) sich immer mehr zu Lasten der Erwerbstätigen verschiebe.

Während heute auf einen Rentner/eine Rentnerin vier Personen im Erwerbsalter kommen, sollen es in 27 Jahren nur noch 2,2 Erwerbspersonen sein. Die ›Last‹ einer Pension, die sich heute auf die Schultern von vier Erwerbspersonen verteilt, müsste demnach in drei Jahrzehnten von gut zwei Erwerbstätigen getragen werden. Diese Angaben stammen aus einem Bericht des Bundesamtes für Statistik BfS aus dem Jahr 2006. In diesem Bericht werden Szenarien für die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz bis ins Jahr 2050 entwickelt. Die genannten Zahlen stammen aus dem mittleren – und vom BfS als wahrscheinlich bezeichneten – Szenario.

Das tönt dramatisch. Das Argument ist jedoch grundlegend falsch. Massgebend für die Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme ist nämlich nicht der Altersquotient, sondern der so genannte Gesamtlastquotient. Dieser Quotient drückt das Verhältnis der Summe aller Nichterwerbstätigen gegenüber den Erwerbstätigen aus, unter Einbezug von Kindern, RentnerInnen und Erwerbslosen. Die Erwerbstätigen müssen ja nicht nur die BezügerInnen von Altersrenten ›schultern‹, sondern auch alle anderen Personen, die kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen. In einer stagnierenden Bevölkerung kann zum Beispiel eine abnehmende Kinderzahl den steigenden Anteil von Rentnerinnen und Rentnern ausgleichen, was die Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung betrifft. Jugend- wie Altersquotient werden in der folgenden Grafik des Bundesamtes für Statistik über längere Zeiträume dargestellt. Um einen Eindruck des Verlaufs des Gesamtlastquotienten zu erhalten, müssen die beiden Kurven zusammengezählt werden. Die Summe von Alters- und Jugendquotient lag zu Beginn des letzten Jahrhunderts bei rund 85 Prozent, betrug 1970 75 Prozent und sank dann kontinuierlich auf heute 60 Prozent ab.



*Jugend- und Altersquotient.*³

Quelle: BfS

In dieser Darstellung fehlen die Personen im Erwerbsalter, die kein Einkommen erzielen können (Behinderte und Arbeitslose); diese Gruppe macht in der Schweiz gegenwärtig rund acht Prozent der Bevölkerung aus. Der Gesamtlastquotient liegt gegenwärtig also bei 68 Prozent. Das ist im historischen Vergleich ein ausserordentlich tiefer Wert.

Besonders interessant ist der Zeitabschnitt von 1942 bis 1962. In diesen Jahren stiegen sowohl der Alters- als auch der Jugendquotient beträchtlich an. Noch konnte niemand wissen, dass zu Beginn der 1960er-Jahre der so genannte Pillenknick eintreten würde, der zu einem beträchtlichen Absinken des Jugendquotienten und damit auch des Gesamtlastquotienten führen würde. Man hätte also damals argumentieren können, dass die Summe von Jugend- und Altersquotient bedrohlich ansteigt. Und doch wurde am 6. Juli 1947 das AHV-Gesetz in der Volksabstimmung mit 815'036 Ja- zu 262'496 Neinstimmen angenommen. Sämtliche massgeblichen Parteien hatten die Vorlage unterstützt. Hätten damals die Bürgerlichen für ein Nein gefochten, hätten sie das demografische Argument mit weitaus mehr Berechtigung anführen können als heute. Man hätte darauf hinweisen können, dass die Belastung der erwerbstätigen Bevölkerung trendmässig beträchtlich zunehme, weil sowohl der Jugend- als auch der Altersquotient steige, und dass sich deshalb eine AHV auf Dauer unmöglich finanzieren lasse.

Man könnte zusätzlich fragen, ob eine Person im Alter die Gesellschaft teurer zu stehen komme als ein Kind. Das dürfte zutreffen, sofern nur die öffentlichen Ausgaben betrachtet werden (Sozialversicherungen, Gesundheitswesen, Schulen, Kindertagesstätten etc). In Schweden (zu dem wir über Zahlenmaterial verfügen) sind die staatlichen Kosten für PensionärInnen per Saldo rund 20 Prozent höher als für Kinder (Heintze 2009). Bei den privat getragenen Kosten verhält es jedoch genau umgekehrt. Die direkten monatlichen Kosten, die einem Paar für sein erstes Kind erwachsen, belaufen sich in der Schweiz auf 819 Franken, die indirekten Kosten (Erwerbsausfall) bewegen sich in der gleichen Grössenordnung (Gerfin et al. 2009). Betagte lösen in der Regel dank der Altersvorsorge keine monetären privaten Kosten für Erwerbstätige aus. Alles in allem sind Kinder für Erwerbstätige mit Sicherheit die weitaus bedeutendere ›Bürde‹ als Betagte. Bleibt letztlich noch darauf hinzuweisen, welche unfreundliche Logik hinter solchen Überlegungen steckt. Wenn jede und jeder, der sich nicht in der hochleistungsfähigen Phase seines Lebens befindet, zur ›Last‹ umdefiniert wird, sind die humanitären Grundlagen des Zusammenlebens in Gefahr.

Unsere Ausführungen sollten zur Genüge nachweisen, wie mit der Demografie Demagogie betrieben wird. Vor allem aber wird deutlich, wie

abwegig die Vorstellung ist, die Erhöhung des Rentenalters könne einen Beitrag leisten, um die Finanzierung der Sozialwerke zu sichern. Solange nämlich Arbeit knapp ist, würde eine Rentenerhöhung zu einem proportionalen Anstieg der Erwerbslosenrate führen, die ja ebenfalls in den Gesamtlastquotienten eingeht. Eine Entlastung der Erwerbstätigen lässt sich so nicht herbeiführen. Die Situation würde sich allenfalls dann ändern, wenn ein Arbeitskräftemangel einträte.

Ob der massgebliche Gesamtlastquotient in Zukunft ansteigen wird oder nicht, hängt von weiteren Faktoren ab, zum Beispiel davon, ob die Erwerbslosenquote tief gehalten werden kann, wie sich die Migrationsströme entwickeln und wie der künftige Verlauf der Geburtenrate aussieht. Ein Anstieg ist durchaus wahrscheinlich. Er dürfte jedoch weitaus geringer ausfallen als der Anstieg des isoliert betrachteten Altersquotienten. Kommt hinzu, dass ein zweiter Faktor wesentlich darüber mitbestimmt, wie gut die Rentenleistungen gesichert werden können: die Entwicklung der Arbeitsproduktivität. Steigt nämlich die Produktivität der Arbeitenden an, dann lässt sich das zusätzlich produzierte Einkommen gleichermassen auf die wirtschaftlich aktive wie auf die inaktive Bevölkerung verteilen. Insgesamt ist die reale Wertschöpfung in der Schweiz von 1980 bis 2000 um knapp 49 Prozent gestiegen. Der Kuchen, der verteilt werden kann, ist stark gewachsen.

BIP-Wachstumsrate pro Jahr	0.5%	1.0%	1.6%
Einkommenszuwachs von 2000 bis 2030	10%	27%	50%

Tabelle 4: Verbleibender Einkommenszuwachs der aktiven Bevölkerung nach Abzug der Beiträge für die Altersvorsorge (Basis mittleres Entwicklungsszenario des BfS).

Quelle: Frick und Hartwig 2004.

Andres Frick und Jochen Hartwig von der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) haben auf Basis der beschriebenen BfS-Entwicklungsszenarien und eines daraus ermittelten Gesamtlastquotienten abgeschätzt, wie es mit der Belastung der künftigen Generationen durch die Altersvorsorge aussieht (Frick und Hartwig 2004). Demnach verbleibt der aktiven Bevölkerung nach Abzug der Beträge für die Altersvorsorge im Jahre 2030 ein Einkommenszuwachs, der im Wesentlichen von der unterstellten Wachstumsrate des Bruttoinlandproduktes BIP abhängt. Tabelle 4 zeigt die entsprechenden Werte. Steigt das BIP jährlich um 1.6 Prozent (dies entspricht der mittleren Wachstumsrate der 1990er-Jahre), so verbleibt der aktiven Bevölkerung ein Einkommens-

zuwachs von 50 Prozent – nach Abzug der Beiträge für die Altersvorsorge! Selbst bei einer pessimistischen Annahme (0.5% BIP-Wachstum) verbleibt ein Einkommenszuwachs von 10 Prozent.⁴ Aus ökologischen Gründen muss man davor warnen, künftige Produktivitätsfortschritte weiterhin für eine generelle Mengenausweitung und für generelle Einkommenserhöhungen zu nutzen. Ein Zuwachs an Produktivität müsste demnach zum Beispiel in Form von vermehrter Freizeit genutzt werden. Das ändert allerdings nichts am Argument von Frick und Hartwig, dass die demografische Entwicklung bezüglich der Einkommenssituation der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung zu keiner Besorgnis Anlass gebe.

Alle diese Zahlen und Fakten machen deutlich, was besonnene Demografie-ExpertInnen seit Jahren betonen: Die Argumentation mit dem Altersquotienten ist irreführend (siehe dazu u.a. Hafner 2004). Aber nicht nur das: Der übliche Diskurs über die demographische Belastung dient der Spaltung der Bevölkerung in Junge und Alte und passt bestens zum neoliberalen Konzept des ›Homo Öconomicus‹. Jede und jeder schaut nur auf seinen eigenen monetären Vorteil, und er tut dies neuerdings auch im Sinne eines ›Lebensalter-Egoismus‹ – als ob nicht jeder ERwerbStätige auch einmal ein Kind gewesen wäre und einmal ein Betagter, eine Betagte sein dürfte.

Schlicht falsch ist jedenfalls die Aussage, das Kapitaldeckungsverfahren eigne sich besser als das Umlageverfahren, um die demografische Entwicklung aufzufangen. Wie wir bereits gezeigt haben, sind in beiden Systemen die produktiven Leistungen der aktiven Generation die massgebende Grundlage für die Alterssicherung. Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur steht in keinerlei Zusammenhang mit der Frage nach dem Finanzierungsmodus der Alterssicherung.

Pensionskassen verstärken soziale Ungleichheiten

Unsere Kritik am Pensionskassensystem betrifft eine Reihe weiterer Nachteile. An erster Stelle steht die verstärkende Wirkung auf soziale Ungleichheiten und besonders auf die Benachteiligung der Frauen. Die erste Säule (AHV) garantiert keine Existenz sichernde Rente. Auch das Pensionskassensystem füllt bei schlechter verdienenden Arbeitnehmern diese Lücke nicht. Erst bei Rentnerinnen und Rentnern mit einem Monatseinkommen ab 4000 Franken leisten Renten von Pensionskassen einen namhaften Beitrag. Die Frauen sind von den Mängeln des BVG-Systems besonders betroffen, da sich ihre Benachteiligung im Lohnsystem und ihr grösserer Anteil in der Teilzeitarbeit negativ auf die 2. Säule auswirken. So entfallen heute nur 22 Prozent der ausbezahlten BV-Renten auf Frauen. Personen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien und nied-

rigen Löhnen sind nur schlecht oder gar nicht in der 2. Säule versichert und kommen nicht auf eine Existenz sichernde Altersrente.

2005 betrug das durchschnittliche Einkommen der 20 Prozent ärmsten Schweizer Rentnerhaushalte 2300 Franken. Die nächsten 20 Prozent schafften es auf einen Durchschnitt von 3421 Franken. Diese Zahlen gilt es im Auge zu behalten, wenn wieder einmal die Meldung durch die Medien geistert, Alter habe nichts mehr mit Armut zu tun. Solche Berichte stützen sich auf die Situation der reichen Betagten, die es zweifellos ebenfalls gibt und die teilweise über beträchtliche Vermögen verfügen. Das Problem liegt darin, dass sich die Einkommens- und Vermögensgegensätze im Alter noch stärker vergrössert haben als in der ganzen Gesellschaft. Während jedes fünfte Rentnerpaar über ein Bruttovermögen von über einer Million Franken verfügt, besitzt jeder zehnte Rentnerhaushalt weniger als 10'000 Franken Vermögen (Pro Senectute, 2009). Das System der Pensionskassen trägt zu dieser Verschärfung erheblich bei. Die folgende Tabelle 5 macht diese Zusammenhänge deutlich.

	Median des Bruttohaushaltseinkommens ohne BV-Anteil (2005)	Verhältnis	Median BVG-Rente	Median des Bruttohaushaltseinkommens mit BV-Anteil (2005)	Verhältnis
1. Quintil	1700	1.00	600	2300	1.00
2. Quintil	2221	1.31	1200	3421	1.49
3. Quintil	3122	1.84	2000	5122	2.23
4. Quintil	3783	2.23	2848	6631	2.88
5. Quintil	5423	3.19	4300	9723	4.23

Tabelle 5: Die BV-Rente vergrössert die Einkommensunterschiede zwischen Rentnerhaushalten. Alle Werte für das Jahr 2005 in Schweizer Franken.

Quelle: BfS, Statistisches Lexikon, Tabelle 61 (Abhängigkeitsgrad der BV-Rente: Anteil der durchschnittlichen BV-Rente am durchschnittlichen Haushaltseinkommen). Eigene Berechnungen.

Die BVG-Medianrente der 20 Prozent einkommensschwächsten Haushalte (1. Quintil) lag im Jahr 2005 bei bescheidenen 600 Franken und steuerte 26.1 Prozent zum gesamten Bruttohaushaltseinkommen bei. Bei einkommensstarken Haushalten hingegen ist auch der prozentuale Beitrag der 2. Säule zum Einkommen wesentlich höher. Bei den reichsten 20 Prozent (5. Quintil) lag die Median-BV-Rente bei 4300 Franken (7.2 Mal höher als im ärmsten Quintil) und steuerte im Schnitt 44.2 Prozent zum Einkommen bei. Betrachtet man die Haushaltseinkommen ohne BV-Rentenanteile, so ergibt sich eine Einkommensspreizung von 1 zu 3.19 (Verhältnis des Einkommens des ärmsten zum reichsten Quintil).

Bezieht man die BV-Rente mit ein, so vergrössert sich die Spreizung auf 1 zu 4.23. Mit anderen Worten: Die Verteilung der BV-Renten verstärkt die Ungleichheiten der Einkommensverteilung im Alter in beträchtlichem Masse.

Die ungleichen Leistungen erstrecken sich auch auf die Invalidität. Die Renten der IV-Versicherung orientieren sich an der AHV; sie sind nicht Existenz sichernd. Deshalb wurde das BVG mit einer Invaliditätskomponente ausgestattet, um die ungenügenden IV-Leistungen aufzustoßen. Wer über eine gute BVG-Deckung verfügt, ist im Invaliditätsfall gut abgedeckt, wer hingegen zu den Geringverdienenden gehört, hat auch hier das Nachsehen.⁵ Darüber hinaus werden die Prämienanteile zur Deckung des Invaliditäts- und des Sterberisikos nach unsolidarischen Methoden ermittelt. Weil die Risikoprämien jeweils pro Betrieb und Branche berechnet werden, trägt jede Gruppe von Versicherten ihr Risiko selber. Wer bereits in der Arbeitswelt grössere Invaliditätsrisiken trägt (z.B. im Baugewerbe), wird also in der 2. Säule zusätzlich schlechter gestellt. Das Pensionskassensystem ist folglich nicht nur in seinen Leistungen, sondern auch in der Finanzierung ungerecht.

Geprägt von Zufällen, intransparent und korruptionsanfällig

Das Pensionskassensystem produziert zufällige Ergebnisse. Die Renten hängen in einem beträchtlichen Masse von den Fähigkeiten des jeweiligen Kassenmanagements wie auch von historischen Bedingungen und Zufälligkeiten ab. Dies führt zu unterschiedlich hohen Renten, die sich sozialpolitisch nicht rechtfertigen lassen. Das Pensionskassensystem ist intransparent und ohne genügende Kontrollmöglichkeiten. Die Rahmenbedingungen des Kapitaldeckungsverfahrens fördern die Spekulation und die private Bereicherung. Die enorme Zunahme an Kapital (Ende 2006 CHF 602'656 Mio.) erhöht die Masse der Gelder, die auf den Finanzmärkten angelegt werden müssen und dort wiederum den Trend zu Kapitalüberschüssen verstärken. Sie fördert eine virtuelle Finanzwelt, in der Reichtum zugunsten einer kleinen Elite umgeschichtet wird. Sie nährt ein wachsendes Geflecht von Anlageberatern und Intermediären, die keinen wirklichen gesellschaftlichen Nutzen erzeugen. Der Pensionskassenexperte Wolfgang Hafner schätzt die Zahl dieser Personen für die Schweiz auf 60'000.

Im Gegensatz zur AHV erfordern die verschiedenen Pensionskassen ein aufwändiges Management und eine aufwändige Administration. Die administrativen Kosten sind 24 Mal höher als im Umlageverfahren. Der Gesamtbetrag der administrativen Kosten betrug im Jahr 2006 rund 2,3

Milliarden Franken. Darin sind die Zahlungen für externe Leistungen nicht berücksichtigt: Das Total der Durchführungskosten belief sich auf rund 6,6 Milliarden Franken. Es ist bei diesem System nicht gelungen, zu verhindern, dass ein Teil der Pensionskassen zum Tummelfeld der Gewinnmaximierung privater Versicherungen geworden ist. Das trifft speziell auf Sammelstiftungen der Lebensversicherungen zu, die rund einen Drittel des PK-Volumens beherrschen. Pensionskassengelder werden missbraucht, um den Managern der Versicherungen unverhältnismässige Boni und den Aktionären überhöhte Dividenden auszahlungen.

Die zweite Säule bietet keine sicheren Renten

Eines der wichtigsten Probleme der 2. Säule ist die Anfälligkeit für Inflation, Finanzmarkt- und Liegenschaftskrisen. Wenn Pensionskassen heute Pleite gehen, müssen die Rentenansprüche im obligatorischen Bereich von einer Auffanggesellschaft (und damit letztlich von allen Versicherten) getragen werden. Das Pensionskassensystem ist grundsätzlich eine Fehlkonstruktion, weil es durch einen unlösbaren Widerspruch zwischen den volatilen Finanzmärkten und den auf Sicherheit ausgelegten Rentenansprüchen gekennzeichnet ist. Massgebend sind dabei nicht die kurzfristigen Schwankungen, sondern lang anhaltende Trends. Auch auf den Finanzmärkten gibt es Boomphasen und Phasen geringer Profitabilität, die sich über Jahrzehnte erstrecken können.

Wegen der Anlagerisiken der 2. Säule ist keine verlässliche Rentenversorgung garantiert. Obwohl das Kapitaldeckungsverfahren auf lange Fristen ausgerichtet ist, ändern sich die ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen der Anlagemöglichkeiten ständig, was sich in schnell ändernden Anlagerenditen niederschlägt. Innerhalb von nur drei Jahren ist es hier zu massiven Verschlechterungen gekommen, zum Beispiel zur Senkung des Mindestzinssatzes⁶ um fast die Hälfte, nämlich von 4 auf 2.25 Prozent. Diese veränderten Rahmenbedingungen widerspiegeln sich in den Diskussionen um den Mindestzinssatz, den Umwandlungssatz und die Unterdeckungsdebatte bei Crashes am Aktienmarkt. Es ist daher äusserst ungewiss, mit welcher Pensionskassenrente man in der Pensionierung rechnen kann. Es könnte sein, dass die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise bezüglich der Renditemöglichkeiten auf den Finanzmärkten einen Wendepunkt markiert. Demnach wäre auf unabsehbare Zeit mit wesentlich kleineren Renditen zu rechnen – der ›dritte Beitragszahler‹ wäre quasi pleite gegangen.

Die zweite Säule erhöht die Krisenanfälligkeit der Finanzmärkte

Das System der beruflichen Vorsorge befindet sich immer noch in der Aufbauphase. Für den Vollausbau schätzt Wolfgang Hafner den Kapitalstock auf eine Grössenordnung von 1,5 Milliarden, also das 2.5-Fache der Summe von 2007. Angesichts der Tiefe der Finanzkrise ist diese Zahl von einiger Sprengkraft. Viele ÖkonomInnen konstatieren nämlich chronische Überschüsse auf den Finanzmärkten und sehen darin eine treibende Kraft der sich häufenden Finanzkrisen (Huffs Schmid et al. 2007). Gemessen an den handfesten Anlagemöglichkeiten in der Realwirtschaft gibt es demnach seit rund 30 Jahren zu viel Rendite suchendes Kapital. Dieses überschüssige Kapital drängt in die Finanzmärkte, die in schöner Regelmässigkeit massiv aufbläht werden (»Spekulationsblasen«) und danach wieder zusammenkrachen. Dieser Trend verstärkt sich zunehmend und wird von den enormen Beträgen, die in der kapitalgedeckten Altersvorsorge angespart werden, mitverursacht (vgl. Huffs Schmid Seite 10). Auch aus dieser Optik ist es unverantwortlich, den Kapitalstock der beruflichen Vorsorge weiter ausbauen zu wollen.

Die zweite Säule lässt sich nicht sozialverträglich steuern

Die Einführung des Pensionskassensystems haben auch die Gewerkschaften begrüsst, unter anderem mit dem Argument, damit würde ein verstärktes Kapitalangebot zur Stärkung der Schweizer Unternehmen geschaffen. Später wurde diese Begründung ergänzt mit der Aussage, via Pensionskassen liesse sich eine soziale und ökologische Anlagepolitik verfolgen. Beides hat sich als Illusion erwiesen. Es besteht ein chronisches Überangebot an Kapital. Deshalb ist es unmöglich, mit einer ethisch und ökologisch ausgerichteten Anlagepolitik auf die Unternehmen einzuwirken. Weil sich diese auch bei schlechten Umwelt- und Sozialratings ausreichend Kapital beschaffen können, bleiben die Bemühungen ethisch motivierter Fonds praktisch wirkungslos. Kommt hinzu, dass viele Anlagevermögen (gerade aus Pensionskassen) aus Gründen des Risikos und des Herdentriebs in erster Linie in die Wertpapiere der bereits etablierten Unternehmen investiert werden. Deshalb findet auch kaum eine Stärkung von innovativem Risikokapital statt – ausser im Rahmen von Spekulationsblasen.

Das Konstrukt der paritätischen Stiftungsräte sieht auf dem Papier zwar gut aus. Nach 20 Jahren Praxis zeigt sich aber, dass die Arbeitnehmerseite in den Pensionskassen wenig zu sagen hat. Vor allem aber bindet das Kapitaldeckungsverfahren die abhängig Beschäftigten an die

Logik der Renditemaximierung, das heisst, an die Logik der Ausbeutung zulasten ökologischer und sozialer Ziele. Die Idee, mit den Instrumenten des heutigen Pensionskassensystems die Realwirtschaft im Sinne einer sozialen, innovationsfreudigen und nachhaltigen Anlagepolitik zu beeinflussen, muss deshalb als gescheitert betrachtet werden. Das Bedürfnis nach einigermaßen sicheren Anlagen führt dazu, dass immer die gleichen grossen Konzerne bevorzugt werden, obwohl diese keineswegs unter Kapitalknappheit leiden. Das treibt die Kurse der Multis während Prosperitätsphasen in unrealistische Höhen und vergrössert die Absturzgefahren in einer Krise.

Ständiger Druck nach Deregulierung

In den vergangenen Jahren ist der Ruf nach einer Deregulierung der Anlagebestimmungen, nach einer differenzierten Abstufung oder gar einer vollständigen Abschaffung der Mindestzinssätze zunehmend lauter geworden. Manche Vorschläge zielen gar auf eine umfassende Deregulierung der 2. Säule und eine ›freie‹ Wahl der Versicherungskasse ab. Man könnte nun meinen, die Finanzkrise hätte rundum deutlich gemacht, dass die Risiken, die den Versicherten erwachsen, proportional mit der Deregulierung der Anlagevorschriften ansteigen. Zumindest für die aktuelle Phase könnte man erwarten, dass sich die Befürworter einer weiteren Deregulierung eher bedeckt halten. Dem ist nicht so. In der NZZ vom 2. Mai 2009 schreibt Wirtschaftsredaktor Michael Ferber: »Damit der Kapitalmarkt seine Kräfte entfalten kann, muss man ihm Raum geben. In der zweiten Säule geschieht das zu wenig.« Der Autor plädiert im weiteren für eine freie Wahl der Pensionskassen, die er heute für »überreguliert« hält. Dies ist insofern folgerichtig, als das Konstrukt der 2. Säule unvereinbare Kräfte und Interessen einzubinden versucht. Der Richtungsentscheid für eine tragfähige, alle grundlegenden Bedürfnisse abdeckende AHV würde diese Auseinandersetzung ein für alle Mal klären und die Begehrlichkeiten der Finanzinstitute definitiv ausschalten.

2. Teil: Modellvorschlag AHV-Vollausbau

Vollausbau der AHV, vollständige Ablösung des BVG-Obligatoriums

Ist die Illusion vom ›dritten Beitragszahler‹, dem Kapitalmarkt, einmal verfliegen, eröffnet sich die Sicht auf ein System der Altersvorsorge, das sich auf transparente Weise an den Prinzipien der Solidarität und an so-

liden volkswirtschaftlichen Grundsätzen orientiert. Im Gegensatz zu einem spekulationsorientierten Pensionskassensystem mit ungesicherten Rentenversprechen gilt es eine möglichst einfache, transparente und durchschaubare Altersfürsorge zu organisieren, die den Bedürfnissen einer alternden Gesellschaft gerecht wird. Insbesondere der Aspekt der Sicherheit, das heisst der relativen Unabhängigkeit von kurzfristigen ökonomischen Schwankungen, muss in den Vordergrund gerückt werden. Der Angelpunkt unseres Modellvorschlags liegt in einem vollständigen Umbau zugunsten einer AHV, die den Verfassungsauftrag erfüllt und sowohl die Existenzsicherung gewährleistet als auch für grosse Teile der Bevölkerung die Weiterführung eines angemessenen Lebensstils sichert.

Zeitverlauf des Systemwechsels

Der Systemumbau wird mit der Inkraftsetzung der Reform eingeleitet und im Verlauf einer Generation vollzogen. In der Übergangsphase sind die Beschäftigten pro rata temporis nach altem und nach neuem Recht versichert. Vom Stichtag der Einführung an werden keine neuen Gelder mehr in die obligatorischen Einrichtungen der 2. Säule einbezahlt. Hin-gegen wird der bereits vorhandene Kapitalstock nach altem Recht weiter verwaltet, und auch die Leistungen werden nach altem Recht erbracht. Dank dieser Regelung bleiben die erworbenen Ansprüche an BVG-Leistungen gewahrt. Die BVG-Durchführungskosten müssen dabei aus Kapitalerträgen finanziert werden.

Ein Beispiel: Herr K. hat zum Zeitpunkt der Revision schon 30 Jahre Beiträge in AHV und Pensionskasse bezahlt und hat noch 15 Jahre bis zur Pensionierung vor sich. Seine Rente bemisst sich folglich zu zwei Dritteln nach altem Recht. Beim Beitragsprimat erhält er eine BVG-Rente gemäss dem angesparten Kapital. Im Leistungsprimat erhält er 66.7 Prozent der mutmasslichen Rente. Die Höhe der AHV-Rente wird zu zwei Dritteln nach altem Recht und zu einem Drittel nach neuem Recht berechnet.

Rentenhöhe der voll ausgebauten AHV

Die neue AHV-Mindestrente beläuft sich auf 3500 Franken und auf 5250 Franken für Ehepaare. Dieser Betrag orientiert sich an den Überlegungen, wie sie in den Thesen zur europäischen Mindestlohnpolitik entwickelt werden (Denknetz et al. 2005). Die AutorInnen dieser Thesen gehen davon aus, dass die Existenzsicherung mit 60 Prozent des Medianlohnes garantiert ist. Dies entspricht den Mindestlohnvorschlägen des SGB (CHF 3500.- für Ungelernte). Die Mindestrente wird sämtli-

chen BürgerInnen gewährt, die ihre neurechtlichen AHV-Beiträge über die ganze Beitragszeit einbezahlt haben.

Die AHV-Maximalrente sollte es einem Grossteil der Bevölkerung ermöglichen, die bisherige Lebensweise weitgehend fortzuführen. Sie muss sich im Rahmen von 80 bis 90 Prozent des Medianlohnes bewegen, der sich 2006 in der Schweiz auf 5674 Franken pro Monat belief. Die Maximalrente soll deshalb für Einzelpersonen 5000 und für Paare 7500 Franken betragen. Die Rentenhöhe ist abhängig von der Höhe und der Regelmässigkeit der einbezahlten Beiträge. Durchschnittlich Verdienenden muss es möglich sein, die Maximalrente zu erreichen. Für Kinder und Jugendliche in Ausbildung wie auch für Hinterlassene werden Zusatzbeiträge nach heutigem Recht entrichtet. Deren Höhe wird den neuen Renten proportional angeglichen. Die Renten werden gemäss dem heutigen Mischindex-Verfahren laufend angepasst. Alle weiteren heute gültigen Bestimmungen, insbesondere jene über die Betreuungsgutschriften, werden weitergeführt.

Wie wirkt die Reform aus Gendersicht?

Die von uns vorgeschlagenen neuen AHV-Renten bleiben weiterhin an die Lohneinkünfte gekoppelt. So entsteht ein Mitnahmeeffekt bei den bestehenden Lohndiskriminierungen, vor allem bei den Löhnen von Frauen. Die Reform ersetzt also nicht den hartnäckigen Einsatz dafür, dass gleichwertige Arbeit mit gleichem Lohn entgolten wird. Die Festlegung von Mindestrenten und Maximalrenten bringt jedoch eine beträchtliche Nivellierung mit sich und wirkt der wachsenden generellen Ungleichheit in der Erwerbswelt entgegen. Die Verstärkung von Ungleichheiten, wie sie mit den BV-Renten einhergeht, wird eliminiert. Für jene Frauen, die bislang von den Pensionskassen nicht erfasst wurden, bringt die Reform und insbesondere die wesentlich erhöhte Mindestrente beträchtliche Verbesserungen.

Verheiratete Rentenbezüger und -bezügerinnen erhalten gemäss der heutigen Regelung höchstens das 1.5-Fache der Maximalrente. Bleibt die Frage, ob sich diese Beschränkung aus einer Genderperspektive rechtfertigen lässt. Nun ist es offensichtlich, dass die Grundkosten von Einpersonen-Haushalten proportional deutlich höher liegen als in Mehrpersonen-Haushalten, was ja auch die Begründung für diese Begrenzung liefert. Die Alternative bestünde darin, allen Personen eine gleich hohe Rente zu bezahlen, unabhängig von der Grösse der Haushalte. Diese Renten würden dann aber – bei einer gleich bleibenden Finanzierungsbasis – tiefer als heute ausfallen. Der Vorteil bestünde im Wesentlichen darin, dass Konkubinats- und Ehepaare gleich behandelt

würden. Hingegen ist zu bedenken, dass eine deutliche Mehrheit der allein lebenden RentnerInnen Frauen sind, weil die Lebenserwartung von Männern tiefer liegt. Die Begrenzung abzuschaffen und die Einzelrenten abzusenken, würde also in erster Linie allein lebende RentnerInnen und damit überwiegend Frauen treffen. Besonders hart wäre dies für jene Personen, die in finanziell angespannten Verhältnissen leben. Aus Gendersicht drängt sich deshalb unserer Ansicht nach kein Verzicht auf die Rentenbegrenzung für Ehepaare auf. Mit dem heutigen Splittingmodell und dem System der Betreuungsgutschriften sind wesentliche Postulate der Gleichstellung innerhalb des AHV-Systems erfüllt.

Finanzierung und Kostenabschätzung

Die Finanzierung der Altersvorsorge erfolgt wie bis anhin über Lohnprozente. Der Anteil der Staatsbeiträge soll auf dem heutigen Stand von rund 28 Prozent der Ausgaben erhalten bleiben. Da die Pensionskassenbeiträge entfallen, kommt es insgesamt zu einer Entlastung der Beitragszahlenden. Ergänzungsleistungen werden vollständig mit Staatsbeiträgen finanziert. Hier werden sich im Lauf der Zeit Einsparungen ergeben, weil die ordentlichen AHV-Renten die Existenz in der Regel zu sichern vermögen.

Die Lohnprozente werden je zu 50 Prozent von ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen bezahlt. Für die Beitragspflicht gibt es, wie heute in der AHV, keine obere Begrenzung: Sämtliche Lohnanteile werden mit der Abgabe belegt. Für den Übergang zum neuen System wird festgelegt, dass keine Umverteilungseffekte entstehen dürfen: Haben Arbeitgeber bislang mehr als 50 Prozent an die Pensionskassen bezahlt, dann müssen die Einsparungen infolge der Beitragssenkung vollumfänglich in Form von Lohnerhöhungen an die Beschäftigten weitergegeben werden.

Der Systemwechsel führt dazu, dass niedere Einkommen, die bislang nicht BVG-versichert waren, neu von einer ausgebauten AHV erfasst sind und deshalb deutlich höhere Lohnbeiträge leisten müssen. Dem steht gegenüber, dass sie weitaus bessere Rentenansprüche haben als heute. Diese Verbesserungen sind dank der neuen Mindestrente von 3500 Franken überproportional gross. Um die Kaufkraft der Arbeitnehmenden mit niederen Löhnen trotzdem erhalten zu können, drängen sich in einer Einführungsphase Übergangsregelungen auf. Die Zusatzbelastung durch höhere Beiträge sollen auf diese Weise zeitlich gestaffelt erfolgen. In der gleichen Zeitspanne müssen die Mindestlöhne angepasst werden, damit die Kaufkraft der wenig Verdienenden dauerhaft erhalten bleibt. Eine bleibende Senkung der Beitragssätze im Tieflohnsegment ist hingegen kontraproduktiv, weil sie einer Subventionierung

gleichkommt und dadurch die Attraktivität tiefer Löhne für Arbeitgeber zusätzlich erhöht.

Welche Beitragssätze sind erforderlich, um eine solche AHV zu finanzieren? Wir haben in Form einer Schätzung ermittelt, wie teuer unser Modell unter heutigen Bedingungen zu stehen käme, das heisst, wenn die Umstellung über Nacht erfolgen würde.⁷ Die durchschnittliche, in der Schweiz ausgerichtete AHV-Altersrente belief sich im Jahr 2008 auf 1706 Franken pro Person. Der zur Finanzierung erforderliche Beitragssatz betrug je 4.2 Lohnprozente für Arbeitgeber und Arbeitende, zusammen also 8.4 Prozent. Daraus folgt, dass Beiträge von einem Lohnprozent einen Rentenanteil von CHF 203.10 finanzieren.⁸ Angenommen, die durchschnittliche neue AHV-Rente pendelt sich in der Mitte zwischen Mindestrente (3500.-) und Maximalrente (5000.-) ein und betrüge somit 4250 Franken pro Person. Für die Finanzierung wären folglich 20.9 Lohnprozente erforderlich (4250./203.10), das heisst, für Arbeitnehmende und für Arbeitgeber je 10.45 Prozent.

Der prozentuale Anteil der Staatsbeiträge (28%) an der Finanzierung soll, wie gesagt, erhalten bleiben. In absoluten Beträgen löst dies eine Zusatzbelastung aus. Diese Mehrbelastung steigt pro Jahr um rund 250 Millionen Franken an. Um sie zu finanzieren, wird es für die ersten drei Jahre ausreichen, auf die (sozialpolitisch fragwürdige) steuerliche Begünstigung in der so genannten 3. Säule zu verzichten. Dieser Verzicht würde dem Bund jährliche Mehreinnahmen von rund 450 Millionen Franken einbringen.⁹ Weitere Steuereinnahmen können zum Beispiel mit einer stärkeren Steuerbelastung der hohen Einkommen, Vermögen und Erbschaften erzielt werden. Die Erhöhung der Staatsbeiträge ist mehr als gerechtfertigt. Im internationalen Vergleich gesellt sich die Schweiz zu jenen Ländern, die am wenigsten Steuermittel in die soziale Sicherheit einbringen. Die folgende Tabelle 6 zeigt die Relationen.

	Staatsanteil	Arbeitgeberbeiträge	Versichertenbeiträge
Schweiz	22.3%	28.7%	33.6%
EU 15	38.0%	38.2%	20.6%
EU 27	37.6%	38.3%	20.6%

Tabelle 6: Finanzierungsanteile an den Systemen der sozialen Sicherheit.

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistisches Lexikon, Tabelle T13.1.2.6

Das BVG-Obligatorium wird also ersatzlos gestrichen. Damit entfallen auch die obligatorischen Lohnabzüge für die Pensionskassen. Ein Vergleich mit der heutigen Belastung ist allerdings sehr schwierig, weil die

Abgaben der LohnbezügerInnen an die 2. Säule verschieden hoch sind. Es gibt zwar Prozentangaben zu den Beitragssätzen gemäss BVG-Minimum: 2009 betragen sie 17.4 Prozent (Quelle: BVS-Homepage, Kennzahlen Berufliche Vorsorge und 3. Säule). Allerdings bezieht sich diese Angabe nur auf den Lohnanteil, der im BVG-Minimum obligatorisch versichert ist (= AHV-Lohn minus Koordinationsabzug), ist also in Prozenten des AHV-Lohnes tiefer. Weil aber viele Pensionskassen auch den Koordinationsabzug freiwillig mitversichern oder Vorsorgepläne mit besseren Leistungen, folglich höheren Beiträgen anbieten und die gesamte versicherte Lohnsumme nicht bekannt ist, ist es fast unmöglich, die Beiträge an die zweite Säule prozentual zu ermitteln. Man darf aber davon ausgehen, dass die Lohnabzüge einer voll ausgebauten AHV sich nicht wesentlich von den heutigen Abzügen unterscheiden.

Die heutigen Ergänzungsleistungen sollen selbstverständlich vollumfänglich erhalten bleiben. Ihre Bedeutung würde aber sukzessive verringert, weil die erhöhten neuen AHV-Renten die Existenzsicherung zunehmend gewährleisten. Ebenfalls weitergeführt würden die heutigen Hinterbliebenen- und Kinderrenten, die auf der Altersvorsorge basieren. Wir haben in unseren Überlegungen implizit vorausgesetzt, dass ihre proportionale Bedeutung am Leistungstotal der AHV erhalten bleibt.

Systemwechsel bei den Invalidenrenten

Anders sieht es bei der Abdeckung der Invalidität aus. Bei einem Systemwechsel zu einer voll ausgebauten AHV liegt es nahe, die BVG-Risikokomponente voll in die IV zu integrieren. Unsere Überlegungen zu diesem Punkt sind summarischer Natur; sie müssten bei einer Weiterentwicklung unseres Reformansatzes vertieft werden. Hier öffnet sich zudem eine Schnittstelle zum Vorschlag einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEV, wie er aus den Reihen des Denketzes gemacht wird (Gurny/Ringger, 2009). Die AEV will alle Risiken des Erwerbsausfalls während der biografischen Erwerbszeit abdecken. Würden die Sozialversicherungen der Erwerbsphase (IV, ALV, UV etc) gleichzeitig mit der Altersvorsorge reformiert, dann müsste die AEV die Risikoabdeckung bei Invalidität vollumfänglich übernehmen. Versicherte, die vor dem Zeitpunkt des Systemwechsels eine IV-Rente zugesprochen erhielten, würden ihre Leistungen nach altem Recht aus der Pensionskasse und nach altrechtlichen AHV/IV-Bestimmungen erhalten. IV-Renten, die erst nach dem Systemwechsel gesprochen würden, müssten hingegen vollumfänglich nach neuem Recht ausgerichtet werden. Die Renten und die Beitragssätze der IV müssten entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig müsste jener Anteil der BV-Rückstellungen und -Renten-

deckungskapitalien, der zur Abdeckung der Invaliditätskosten in der obligatorischen beruflichen Vorsorge geuffnet worden ist, der IV (respektive allenfalls einer AEV) berschrieben werden. Die Ermittlung dieser Betrage wre allerdings leider mit einigem Aufwand verbunden.

Ein solcher paralleler Systemwechsel zu einer voll ausgebauten IV (oder AEV) wrde eine stossende Ungerechtigkeit in der heutigen BVG-Gesetzgebung beseitigen, nmlich die risikoabhngigen Beitragsstze. Diese Stze fhren dazu, dass Lohnabhngige, die belastende Arbeit leisten und einem hheren Invalidittsrisiko ausgesetzt sind, zustzlich mit hheren Abgaben bestraft werden.

Fazit

Das von uns vorgeschlagene neue Modell der Altersvorsorge reduziert das Systemrisiko, das durch das Kapitaldeckungsverfahren entstanden ist. Die Summe der Ersparnisse, die den Unwgbarkeiten der Finanzmrkte ausgesetzt ist, wird nicht mehr vergrssert. Das macht die Altersvorsorge fr die jetzt aktive Generation wesentlich sicherer und berechenbarer. Dank des zeitlich gestaffelten Umbaus werden Bruche vermieden. Der Besitzstand an altrechtlichen Vorsorgekapitalien und Renten bleibt erhalten. Die neue AHV-Mindestrente unseres Modells betrgt 3500 Franken, die Maximalrente 5000 Franken.

Die Transparenz und die Steuerbarkeit der Altersvorsorge wrden wesentlich verbessert. Die mutmasslichen Lohnnebenkosten dieser Lsung belaufen sich auf je 10.45 Lohnprozent fr Arbeitnehmende und Arbeitgebende. Insgesamt – das heisst, auch unter Bercksichtigung einer neuen Lsung auf der IV-Seite – drfte sich die Belastung der Lohnkosten im heutigen Rahmen halten. Der Staatsanteil von 28 Prozent in der Altersvorsorge soll erhalten bleiben. Das erfordert Zusatzeinschsse, die jhrlich um 250 Millionen Franken ansteigen. Das ist angesichts des hierzulande beraus tiefen Steueranteils am Total der Sozialversicherungen (22.3% gegenber 37.6% im Schnitt der erweiterten EU) mehr als gerechtfertigt. Die heutige 2. Sule fhrt dazu, dass die Einkommensunterschiede in den Rentnerhaushalten betrchtlich vergrssert werden (siehe Tabelle 5). Diese unsoziale Verteilungswirkung kann mit unserer Lsung sukzessive eliminiert und dann in ihr Gegenteil gekehrt werden. Das entspricht der gngigen (und berechtigten) Erwartung, dass eine Sozialversicherung die Solidaritt strkt – und nicht die sozialen Ungleichheiten.

Wir haben dargelegt, dass die demografische Entwicklung per se keinen Anlass zur Besorgnis gibt. Nicht der isolierte Altersquotient, sondern der Gesamtlastquotient (Verhltnis der Gesamtzahl aller Nichterwerbs-

tätigen zu den Erwerbstätigen, unter Einschluss von Kindern, Erwerbslosen, Alters- und IV-RentnerInnen) ist für die künftige Belastung der aktiven Generation massgebend. Dieser Quotient wird voraussichtlich ansteigen, aber weitaus weniger stark als der Altersquotient. Zudem sorgen bereits geringfügige Produktivitätssteigerungen für erhebliche Mehreinkünfte (oder für anderweitige Wohlstandsmehrungen, zum Beispiel in Form von Arbeitszeitverkürzungen) und übertreffen allfällige Mehrbelastungen.

In unserem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung ist aber die Erkenntnis, dass das Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule ebenso den demografischen Entwicklungen ausgesetzt ist wie das Umlageverfahren (AHV). Die angesparten Kapitalien können nur durch die Leistung der künftig erwerbstätigen Bevölkerung erhalten werden. Aktien und Obligationen von Betrieben, in denen niemand mehr arbeiten würde, würden ihren Wert ebenso verlieren wie Immobilien, in denen niemand mehr wohnt. Der Wert des Vorsorgekapitals ist folglich untrennbar mit der künftigen Wirtschaftsleistung verbunden, genau so, wie es die Finanzierung im Umlageverfahren auch ist.

Unsere Überlegungen beziehen sich nicht auf die Auseinandersetzungen, die um die aktuelle Ausgestaltung der 2. Säule geführt werden, also um Fragen wie jene nach der Höhe des Umwandlungssatzes oder der Mindestverzinsung. Wir haben deshalb die damit verbundene Problematik auch nicht ausgeführt. Wozu wir ebenfalls nicht Stellung genommen haben, ist die Frage, ob es sinnvoll wäre, auch künftig eine überobligatorische Alterssicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren gesetzlich zu regulieren. In diesem Sinne ist unser Modell unvollständig; es beschreibt jedoch den Dreh- und Angelpunkt, dem sich unseres Erachtens jede lösungsorientierte Reformdiskussion stellen muss.

Anmerkungen

- 1 Sollte sich die Finanzkrise noch einmal vertiefen – was leider nicht auszuschliessen ist –, könnte es allerdings notwendig werden, das Pensionskassensystem grundlegend umzugestalten und die kleinen Kassen in grössere Gebilde zu überführen. Damit würde verhindert, dass Kassen mit einem hohen Anteil an RentnerInnen und einer schlechten Performance zu drastischen Abbauschritten greifen müssen, von denen ihre Versicherten in schon beinahe willkürlicher Weise betroffen wären.

- 2 Das ist beim so genannten Beitragsprimat der Fall. Beim (im Rückgang begriffenen) Leistungsprimat wird die Rente als Leistungsziel in Prozenten des letzten versicherten Jahreslohnes festgelegt. Es werden soviel Beiträge erhoben, wie nötig sind, um dieses Ziel zu erreichen.
- 3 www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/alter/gesamt.html.
- 4 Die von Frick und Hartwig berechneten Werte basieren auf Leistungsansprüchen aus dem Jahr 2000. Da diese Ansprüche mit der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes mittlerweile vermindert worden sind und weitere Abbaumassnahmen vorgesehen sind, würde sich der verbleibende Einkommenszuwachs zusätzlich erhöhen.
- 5 Die Summe aller IV-Renten aus der Invaliditätsversicherung IV belief sich im Jahr 2006 auf 6382.9 Millionen Franken, jene der IV-Renten aus den Pensionskassen auf 2248 Millionen.
- 6 Der Mindestzinssatz legt die Mindestrendite fest, die die Pensionskassen den Versicherten auf ihren obligatorisch versicherten Kapitalstock gutschreiben müssen.
- 7 Dies entspricht der ceteris-paribus-Regel: Wir betrachten nur die Wirkung der von uns vorgeschlagenen Änderungen und nehmen zu diesem Zweck an, dass alle anderen Einflussfaktoren stabil bleiben.
- 8 Wir sehen hier davon ab, die Hinterbliebenenrenten und die Kinderrenten separat auszuweisen, und gehen davon aus, dass der (ohnehin relativ geringe) proportionale Anteil dieser Renten an den Gesamtleistungen erhalten bleibt (auch hier: ceteris paribus).
- 9 »Gemäss Schätzungen der Eidg. Steuerverwaltung belaufen sich die Einnahmehausfälle infolge der Abzüge für die Säule 3a auf rund 5 % der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer. Basierend auf den Zahlen der Rechnung 2008 wären das 450 Millionen.« (Auskunft per E-Mail vom 8.7.09).

Literatur

- Bauer, Tobias, Katerina Baumann, Pierre Gilland, Claudia Kaufmann, Christoph Lips, Colette Nova, Otto Piller, Stéphane Rossine, Rita Schiavi (2006): Endlich existenzsichernde Renten: Erste Säule stärken – 3000 Franken Rente für alle. Dossier 34 des SGB. Bern.
- Baumann, Hans, Reinhard Bispinck, Michel Husson, Antoine Math, Andreas Rieger, Beat Ringger, Claus Schäfer, Thorsten Schulten (2005): Thesen für eine Europäische Mindestlohnpolitik. In Denknetz-Jahrbuch 2005, edition 8, Zürich
- Bowald, Béatrice, Wolfgang Bürgstein (2009): Brennpunkt Altersvorsorge. Herausgegeben von der Schweizerischen Nationalkommission *Justitia et Pax*. Zürich, Chur.
- Bundesamt für Statistik: Statistisches Lexikon. Online verfügbar.
- Bundesamt für Statistik (2009): Die Berufliche Vorsorge in der Schweiz. Pensionskassenstatistik 2007. Neuchâtel.
- Ferber, Michael: »Graue Revolution« bedroht Altersvorsorge. In NZZ vom 2. Mai 2009.
- Frick, Andreas, Jochen Hertwig: Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Altersvorsorge. In: Rote Revue 3/2004, Bern.
- Gerfin, Michael, Heidi Stutz, Thomas Oesch, Silvia Strub (2009): Kinderkosten in der Schweiz. Herausgegeben vom Bundesamt für Statistik, Neuchâtel
- Grete, Ulrich, Colette Nova: Kontroverse um ein neues Modell der Alterssicherung. In: Rote Revue 1/2008, Bern.
- Hafner, Wolfgang (2004): Im Strudel der Finanzmärkte. Zürich.
- Heintze, Cornelia: Der öffentliche Sektor im skandinavischen Modell. In: WSI-Mitteilungen 5/2009, Frankfurt am Main.
- Huffschmid, Jörg, Margrit Köppen, Wolfgang Rhode (Hsg) (2007): Finanzinvestoren: Retter oder Raubritter? Hamburg.
- Pro Senectute (2009): Studie »Leben mit wenig Spielraum. Altersarmut in der Schweiz«. Die wichtigsten Fakten und Aussagen der Studie. Zug.
- Strahm, Rudolf: Schleichende Enteignung durch Pensionskassen, in: Tages-Anzeiger, 19.5.09
- von Steiger, Jost (1977): Zweite Säule: Sozialwerk oder Geschäft? Zürich.
- Widmer, Dieter (2008): Die Sozialversicherung in der Schweiz. 6. ergänzte und verbesserte Auflage. Zürich, Basel, Genf.